

# Hausverfügung

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern



VII 100 - 0218-000HV-2020/002 Nr. 01/2020 Schwerin, den 13.03.2020

## **Dienstreisen von Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern**

### **Umgang mit Dienstreisen zur Hemmung der Verbreitung von SARS-CoV-2/COVID-19**

Ausgehend von den am 12.03.2020 durch die Landesregierung getroffenen Maßnahmen hinsichtlich von Veranstaltungen und den ergangenen Hinweisen zu Dienstreisen wird Folgendes angeordnet:

#### **A. Behörden**

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V ohne Schulen und Hochschulen gilt bis auf Weiteres:

1. Alle Auslandsdienstreisen sowie Dienstreisen in besonders betroffene Gebiete innerhalb Deutschlands (gemäß der jeweiligen aktuellen Definition des Robert-Koch-Instituts) sind ab dem 13.03.2020 zu unterlassen. Das betrifft auch bereits genehmigte Dienstreiseanträge, deren Genehmigungen hiermit widerrufen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Amtschef. Dabei werden die Lageeinschätzungen des Robert-Koch-Instituts, insbesondere zu den Risikogebieten mit erhöhter Ansteckungsgefahr, beachtet. Eventuell anfallende Kosten werden von den jeweiligen Dienststellen getragen.
2. Dienstreisen im Inland werden auf das absolut notwendige Maß reduziert. Im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dies betrifft ausdrücklich auch Dienstreisen zu Gremiensitzungen des Bundes und der Länder. Vor Durchführung einer Dienstreise sind prioritär die Durchführung als Telefon- bzw. Videokonferenz, eine Terminverschiebung oder eine Reduzierung des Teilnehmerkreises zu prüfen. Bereits erteilte Dienstreisegenehmigungen sind von den Antragstellern auf diese Kriterien hin zu prüfen und ggf. mit der oder dem Vorgesetzten eine Entscheidung über die Durchführung der Dienstreise zu treffen.
3. Inhaberinnen und Inhaber von Dauerdienstreisegenehmigungen überprüfen nach den obenstehenden Maßstäben ihre Reisetätigkeit selbstständig nach pflichtgemäßem Ermessen.

4. Eventuell dennoch anfallende Reisekosten werden von den jeweiligen Dienststellen getragen.
5. Fortbildungen sind im strengen Maßstab grundsätzlich nicht als zwingendes Dienstgeschäft anzusehen, soweit sie nicht aus arbeitsvertraglichen Pflichten oder einer Weisung des Dienstherrn resultieren. Die Fortbildungsveranstaltungen des IQ M-V und des KBS werden insoweit ausgesetzt.
6. Dienstreisen zu Zwecken der Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren sowie für Lehrkräfte im Seiteneinstieg sind grundsätzlich als notwendig anzusehen. Maßnahmen der Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.
7. Soweit Dienstreisen zu mehrteiligen Fortbildungen bereits genehmigt sind oder bereits teilweise stattgefunden haben, weil die Fortbildung über einen Zeitraum erfolgt und dieser noch nicht abgeschlossen ist, sind diese nach den in Ziffer 2 beschriebenen Maßstäben zu prüfen. Für die durch das IQ M-V und das KBS angebotenen Fortbildungen wird dies zentral geprüft und unverzüglich den gemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitgeteilt.

## **B. Hochschulen und Universitätsklinika**

Die Hochschulen und die Universitätsklinika treffen entsprechende Regelungen für den jeweils eigenen Bereich. Sie haben sich dabei an den obenstehenden Maßstäben zu orientieren. Über getroffene Regelungen ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unverzüglich zu informieren.

## **C. Öffentliche Schulen**

Für die öffentlichen Schulen gilt zunächst bis einschließlich 15. April 2020 Folgendes:

1. Alle schulischen Reisen sind ab dem 13.03.2020 zu unterlassen.
2. Alle in diesem Zeitraum stattfindenden schulischen Reisen sind unverzüglich zu stornieren.
3. Wird eine bereits vertraglich vereinbarte Reise abgesagt, werden berechnete, vom Veranstalter in gestellte Stornierungskosten vom Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen von Billigkeitsleistungen erstattet. Hierbei gilt die allgemeine Schadensminderungspflicht: Demnach ist die Schule verpflichtet, gegenüber ihren Vertragspartnern (Reiseveranstalter, Transportunternehmen) auf den Abzug oder die Rückzahlung ersparter

Aufwendungen hinzuwirken. Vorrangig sind die Leistungen der Reiserücktrittversicherung in Anspruch zu nehmen.

4. Konkrete Details zum Erstattungsverfahren werden zu einem späteren Zeitpunkt mit einer gesonderten Verwaltungsvorschrift bekanntgegeben.
5. Es sind keine neuen Verträge über zukünftige schulische Reisen abzuschließen.

Für alle Bereiche gilt hinsichtlich von Rückreisenden aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten in Deutschland in der jeweils aktuellen Definition des Robert-Koch-Institutes aus Gründen der Vorsorge vor Ansteckung Folgendes: Alle Betroffenen sind gehalten 14 Tage lang die Infektionsrisiken zu minimieren und suchen daher insbesondere die Dienststelle/schulische oder hochschulische Ausbildungsstätte nicht auf. Die entsprechenden Dienststellen/schulischen oder hochschulischen Ausbildungsstätten sind zu informieren. In Abstimmung mit den jeweiligen Vorgesetzten oder Lehrkräften sind Arbeitsmöglichkeiten aus der häuslichen Umgebung zu prüfen. Auszubildende in dualer Ausbildung haben sich im Ausbildungsbetrieb zu melden und das weitere Vorgehen dort abzustimmen.

Ich bitte um Beachtung, Umsetzung sowie unverzügliche Information der zuständigen Stellen.

gez. Steffen Freiberg